



# GEMEINDE ATTENKIRCHEN

## Richtlinien

zur Ehrung von besonderen sportlichen Leistungen und Verdienste um den Sport,  
für hervorragende Leistungen auf kulturellem und sonstigem Gebiet  
sowie für besonderes, außergewöhnliches Engagement in der und um die  
Gemeinde Attenkirchen

### I. Anwendungsbereich

Die Gemeinde Attenkirchen ehrt durch Verleihung der "**Ehrenmedaille**" besondere sportliche Leistungen und Verdienste um den Sport, sowie hervorragende Leistungen auf kulturellem oder sonstigem Gebiet.

Durch Verleihung der "**Leistungsmedaille**" erfolgt die Ehrung für besonderes, außergewöhnliches Engagement in der und um die Gemeinde Attenkirchen.

### II. Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen und zeigt das Gemeindewappen. Zur Ehrenmedaille erhält der Geehrte eine Urkunde.

#### 1. Ehrung sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport

##### a) Einzelsportler und Mannschaften

Ehrenmedaille	Einzelsportler	Mannschaften
Gold	1., 2. oder 3. Sieger oder vorderste Plätze je nach Teilnehmerzahl bei Deutschen Meisterschaften und höherklassifizierten Disziplinen (Europa- und Weltmeisterschaften, Teilnehmer an Olympischen Spielen) in einer anerkannten Sportart	
Silber	1., 2. oder 3. Sieger bei Bayerischen Meisterschaften oder 1. Sieger auf Bezirksebene	1., 2. oder 3. Sieger bei Bayerischen Meisterschaften oder 1. Sieger auf Bezirksebene (z.B. Oberbayerischer Pokalsieger)

<b>Bronze</b>	2. und 3. Sieger auf Bezirksebene oder 1. Platz bei Schützengameisterschaft	- Alle Mannschaften, die in ihrer Klasse Meisterschaft oder Aufstieg geschafft haben - 2. und 3. Sieger auf Bezirksebene
---------------	-----------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**b) Schüler**

Die Ehrungen sind auch für Schüler aus der Gemeinde Attenkirchen mit besonderen sportlichen Leistungen bei Schulsportwettkämpfen gedacht (z. B. vordere Plätze bei Landesfinale oder Bezirksfinale)

**c) Funktionäre**

Aktive Funktionäre (Vorstandschaft / Abteilungsleitungen gem. Vereinssatzung / Abteilungsordnungen und ehrenamtliche Trainer/Betreuer im Jugendbereich) können für langjährige ununterbrochene Tätigkeit im Amt örtlicher Vereine (mit Ausnahme von kirchlichen und parteilichen Organisationen) ausgezeichnet werden.

Ehrenmedaille in Gold      20 Jahre  
Ehrenmedaille in Silber      15 Jahre  
Ehrenmedaille in Bronze      10 Jahre

Die Zeiten, die auf verschiedenen Funktionärsposten parallel erbracht worden sind, zählen nur einfach.

**d) Doppel Ehrungen**

Die gleiche Ehrenmedaille wird an eine Person nur einmal verliehen.

**2. Ehrung hervorragender Leistungen auf kulturellem und sonstigem Gebiet**

**a) Funktionäre**

Für langjährige ununterbrochene Tätigkeit im Amt kann die Ehrenmedaille auch an Vereinsfunktionäre (gem. ihrer jeweiligen Satzung) aus Kultur und sonstigen Vereinen der Gemeinde (mit Ausnahme von kirchlichen und parteilichen Organisationen) verliehen werden.

Hierbei ist der Punkt II. 1. c) und d) anzuwenden.

**b) Sonstige Organisationen und Einrichtungen**

Die Ehrenmedaille kann auch für eine langjährige ununterbrochene Leitung einer sonstigen Organisation oder Einrichtung in der Gemeinde (mit Ausnahme von kirchlichen und parteilichen Organisationen) verliehen werden.

Hierbei ist der Punkt II. 1. c) und d) anzuwenden.

**c)** Abschnitt II.1.b) ist auch für Schüler und Jugendliche mit Leistungen im kulturellen Bereich (z. B. Musikwettbewerbe) entsprechend anzuwenden.

**3. Ehrung besonderer Einzelleistungen oder zu besonderen Anlässen**

Die Ehrenmedaille kann auch für besondere Einzelleistungen ohne zeitliche Vorgaben oder zu besonderen Anlässen verliehen werden.

#### 4. Vorschlagsrecht

##### a) **Allgemein**

Geehrt werden Personen, die ihren Hauptwohrt in der Gemeinde Attenkirchen haben oder die besondere Leistung, für die die Ehrung ausgesprochen wird, als Mitglied eines Attenkirchener Vereins erbracht haben.

Entsprechende Vorschläge müssen bis zum 31.12. des Jahres bei der Gemeinde eingehen.

##### b) **Ehrung für Sportler, Mannschaften und Funktionäre**

Die zu ehrenden Sportler, Mannschaften und Funktionäre werden von den jeweiligen Vereinen/Organisationen mit einer Begründung bzw. mit einer Auflistung der Erfolge (Laudatio) unter Berücksichtigung der gemeindlichen Richtlinien der Gemeinde vorgeschlagen.

##### c) **Ehrung für besondere Einzelleistungen oder besondere Anlässe**

Eine Ehrung für besondere Einzelleistungen oder zu besondere Anlässen kann von jedem Gemeindegänger vorgeschlagen werden.

<b>III. Leistungsmedaille</b>
-----------------------------------

Die Leistungsmedaille enthält das Gemeindegewappen der Gemeinde und wird mit Urkunde verliehen.

#### 1. Ehrung für außergewöhnliches Engagement in der und um die Gemeinde

Die Leistungsmedaille der Gemeinde Attenkirchen ist eine zusätzliche Auszeichnung für besonderes außergewöhnliches Engagement in der und um die Gemeinde, die einmal jährlich verliehen werden kann aber nicht verliehen werden muss.

Mit der Leistungsmedaille können einzelne Personen, Vereine oder Gruppierungen ausgezeichnet werden.

#### 2. Vorschlagsrecht

Zu ehrenden Personen, Vereine oder Gruppierungen können von Vereinen / Organisationen und jedem Gemeindegänger mit einer Begründung unter Berücksichtigung der gemeindlichen Richtlinien der Gemeinde vorgeschlagen werden.

Entsprechende Vorschläge müssen bis zum 31.12. des Jahres bei der Gemeinde eingehen.

#### **IV. Beschlussfassung**

Über die der Gemeinde unterbreiteten Vorschläge zur Ehrung nach II.3 und III. hat der Gemeinderat Beschluss zu fassen.  
Dies gilt auch für etwaige Aberkennungen oder Wegfall der Gründe für die Verleihung.

#### **V. Durchführung der Ehrung**

Sämtliche Ehrungen sollen im Rahmen eines Empfangs in würdiger und angemessener Form erfolgen.

#### **VI. Ausnahmenvorschrift**

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen von den vorstehenden Festlegungen abweichen.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat Attenkirchen in seiner Sitzung am 03.12.2007 (Beschlussbuch-Nr. 1145) beschlossen.

Attenkirchen, 04.12.2007



Niedermeier  
Erste Bürgermeisterin